

Der Oberbürgermeister



Universitäts- und Hansestadt

Greifswald

Oberbürgermeister

• Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Postfach 31 53, 17461 Greifswald •

Mitglied der Bürgerschaft
Dr. Andreas Kerath
-über Bürgerschaftskanzlei-

Ort	17489 Greifswald
Adresse	Markt
Zimmer	
Telefon	+49 3834 8536-1101, -1102
Fax	+49 3834 8536-1105
E-Mail	oberbuergermeister@greifswald.de
Internet	http://www.greifswald.de

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom
Unser/e Zeichen/Nachricht vom
Ansprechpartner/in

Frau Teetz

Datum 15. Januar 2015

Kleine Anfrage des Bürgerschaftsmitgliedes Dr. Andreas Kerath vom 15.12.2014

Sehr geehrter Herr Dr. Kerath,

nachfolgend beantworte ich Ihre Fragen (kursiv) zur Gestaltung der Satzungen/Gesellschaftsverträge unserer kommunalen Gesellschaften bzw. Offenlegung von Vergütungen für Geschäftsführer.

In den Anhängen zur Bilanz für das Geschäftsjahr 2013 der städtischen Beteiligungsgesellschaften finden sich, mit Ausnahme der Theater Vorpommern GmbH, keinerlei Angaben zu den Bezügen der Geschäftsführer. Ich verweise insoweit auf den Band 11 zum Haushalt 2015/2016 dort Seite 72 für die Stadtwerke Greifswald GmbH, dort Seite 98 für die WVG mbH, dort Seite 135 für die Technologiezentrum-Fördergesellschaft mbH, dort Seite 147 für die Biotechnikum Greifswald GmbH, dort Seite 177 für die ABS Gemeinnützige Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH, dort S. 224 für die Fernwärme Greifswald GmbH, dort Seite 313 für die Wasserwerke Greifswald GmbH und dort Seite 329 für die die Bildungszentrum in Greifswald GmbH. In allen Jahresabschlüssen wird sich auf die Vorschrift des § 286 Absatz 4 Handelsgesetzbuch bezogen. Dies vorausgeschickt verweise ich auf § 73 Absatz 1 Nr. 8 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und stelle folgende Fragen:

1. *Stehen die Satzungen der o.a. Beteiligungsgesellschaften in Einklang mit § 73 Absatz 1 Nr. 8 Kommunalverfassung?*

Die Anpassung der Gesellschaftsverträge an die Regelungen des § 73 KV M-V ist zum überwiegenden Teil noch nicht erfolgt. Änderungen von Gesellschaftsverträgen gab es im Rahmen einer Anteilsübernahme und bei zwei Neugründungen wurden die Bestimmungen der KV M-V ebenfalls berücksichtigt.

- 2. Falls Frage 1 mit nein beantwortet wird, bitte ich um Erläuterung der Gründe und Angabe des Zeitpunktes wann eine entsprechende gesetzeskonforme Änderung der Satzungen erfolgen wird.**

Bei den Gesellschaftsverträgen arbeitet das Beteiligungsmanagement seit 2012 an der Änderung. Synopsen für alle Gesellschaftsverträge mit den an die KV angepassten Bestimmungen liegen bereits vor. Insbesondere bei den Gesellschaften mit Drittbeteiligung (Theater Vorpommern GmbH, WFG) befinden wir uns auf Arbeitsebene im Abstimmungsprozess.

Die meisten Verträge sind darüber hinaus grundsätzlich und inhaltlich überarbeitungsbedürftig, da sie zu großen Teilen aus den Gründungsjahren der Gesellschaften stammen. Dies betrifft beispielsweise Regelungen zu Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Gesellschaftsorgane sowie Festlegung von Wertgrenzen u.a. Auch die Regelungen zu den Beziehungen zwischen den Gesellschaften in den städtischen Konzernen (Stadtwerke Greifswald GmbH und Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Greifswald) ist anpassungsbedürftig.

In diesem Zusammenhang hatte das Beteiligungsmanagement angestrebt, zunächst mit den Beteiligungsrichtlinien für die städtischen Beteiligungen grundsätzliche und einheitliche Regularien festzulegen, um auf dieser Basis die Gesellschaftsverträge zu überarbeiten. Mit der Beschlussvorlage vom März 2014 war im Kodex u.a. auch die Offenlegung der Vergütungen aufgenommen. Hierzu hatte die Bürgerschaft noch Anpassungsbedarf gesehen und deshalb keinen Beschluss gefasst.

Auch ein seit 2012 vorhandener personeller Engpass im Beteiligungsmanagement hatte die Bearbeitung ins Stocken gebracht. 2014 nahm die Gründung des Eigenbetriebes Hanse-Kinder neben den Tagesaufgaben erhebliche Kapazitäten in Anspruch. Die Vorlage der geänderten Verträge ist in diesem Jahr bis spätestens III. Quartal geplant. Für einige Gesellschaften ergeben sich möglicherweise notwendige Änderungen aus Strukturentscheidungen (Theater Vorpommern GmbH, Technologiezentrum-Fördergesellschaft mbH Vorpommern und Biotechnikum Greifswald GmbH), die in diesem Zusammenhang erfolgen werden.

- 3. Falls Frage 1 bejaht wird, bitte ich Erläuterung, warum gleichwohl, die Geschäftsführerbezüge nicht offengelegt werden.**

In den Fällen, in denen die Gesellschaftsverträge bereits angepasst wurden bzw. neu beschlossen wurden, gibt es keine Geschäftsführervergütungen (Tochtergesellschaften der Stadtwerke Greifswald GmbH).

- 4. Warum werden in der Bilanz der Greifswalder Parkraumbewirtschaftungsgesellschaft mbH überhaupt keine Angaben zu den Geschäftsführergehältern, nicht einmal zur Verweigerung der Offenlegung gemacht?**

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Greifswalder Parkraumbewirtschaftungsgesellschaft mbH (GPG) eine kleine Kapitalgesellschaft. Auf die Angabe der Geschäftsführerbezüge im Anhang des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 wurde auf Grund der größenabhängigen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften nach § 288 HGB verzichtet.

Auf die Inanspruchnahme von Offenlegungserleichterungen wurde ausdrücklich hingewiesen. Der Hinweis darauf erfolgte u.a. im Anhang unter der Rubrik „Allgemeine Angaben“ (Band II zum Haushaltsplan, Seite 114)

Nach § 73 Absatz 1 Nr. 8 Kv M-V ist in der Satzung oder im Gesellschaftervertrag ebenfalls die Nichtanwendung des § 288 des Handelsgesetzbuches zu regeln. Der Gesellschaftsvertrag der Greifswalder Parkraumbewirtschaftungsgesellschaft mbH ist aber noch nicht den Regelungen der KV M-V angepasst.

Im Übrigen bitte ich die bisher unterlassene Offenlegung unverzüglich nachzuholen, falls dies abgelehnt wird, bitte ich um Mitteilung der Gründe unter besonderer Berücksichtigung des Kommunalrechts. Mit einer Beantwortung dieser Anfrage bis zum 15. Januar 2015 bin ich einverstanden.

Die Jahresabschlüsse 2013 aller Gesellschaften sind bestätigt.

Die erbetenen Angaben sind Pflichtangaben auf Grundlage von § 285 Abs. 9 a und b HGB im Rahmen des Jahresabschlusses im Anhang, soweit von der Offenlegung nicht abgesehen werden kann. Derzeit ist die Anwendung von § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches für die Gesellschaften nicht ausgeschlossen.

Grundlage für die Aufstellung der Jahresabschlüsse bildet für die Gesellschaften das HGB, § 73 der KV M-V beinhaltet die Verpflichtung zur Regelung in den Gesellschaftsverträgen.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Arthur König